Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminbestimmung

35 K 16/25 02.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 06. April 2027, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Amtshof 2, 28857 Syke, Saal/Raum 16, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Okel Blatt 396 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Okel	13	80	Gebäude- und Freifläche, Seufzerberg 7	1184

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnhaus in Fertigteilbauweise mit Garage, Bj. ca. 1970, Brutto-Grundfläche ca. 87 m², Wohnfläche: ca. 69 m²

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 100.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de